

B1.04	Nutzungsplanung	144
B1.04.01	Allgemeine und komplexe Akten, örtliches Leitbild	
	Aufhebung Verkehrsbaulinien Haumühlestrasse, Steinackerweg, Steinhaldenstrasse - Festsetzung	2023-345

Ausgangslage

Entlang der Haumühlestrasse, dem Steinackerweg und der Steinhaldenstrasse bestehen Verkehrsbaulinien, die am 2. Mai 1962 durch den Gemeinderat Embrach festgesetzt und mit RRB Nr. 3175/1962 am 23. August 1962 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind. Für die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3175/1962 wurden keine Niveaulinien festgelegt.

Diese Verkehrsbaulinien tangieren die acht Privatgrundstücke Kat.-Nrn. 556, 2371, 2410, 2436, 2777, 2778, 4560 und 4561. Die Verkehrsbaulinien werden in der Gemeinde Embrach revidiert und wenn kein (weiterer) Ausbaubedarf der Strasse besteht, aufgehoben.

Gemäss § 110 lit. a Planungs- und Baugesetz (PBG) haben Eigentümer von Grundstücken, die von Bau- und Niveaulinien betroffen sind, Anspruch auf deren Überprüfung, wenn die Richtplanung den durch die Baulinien gesicherten Ausbau nicht mehr vorsieht.

Erwägungen

Gemäss RRB Nr. 3175 vom 23. August 1962 wurden die Verkehrsbaulinien mit einem Baulinienabstand von 18 m festgelegt. Bei der Einmündung der Rheinstrasse beträgt der Abstand 22 m. Die Baulinien beschränken sich ausschliesslich auf die Einmündungsbereiche zwischen der Haumühlestrasse, dem Steinackerweg und der Steinhaldenstrasse. Da für diese Einmündungen kein Ausbaubedarf in der Richtplanung und der Verkehrserschliessungsverordnung angezeigt ist, sollen die kommunale Verkehrsbaulinien, gestützt auf § 96 ff. und in Verbindung mit § 108 PBG, ersatzlos aufgehoben werden.

Verfahren

Für die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig (§ 108 Abs. 1 PBG). Sie bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (AFM). Die gemeindeinterne Zuständigkeit für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Gestützt auf Art. 18 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung Embrach (GO) ist der Gemeinderat zuständig für die Baulinienrevision.

Gemäss § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG sind der Gemeinderatsbeschluss zusammen mit der kantonalen Genehmigungsverfügung öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung und unter Beilage dieses Beschlusses und der kantonalen Genehmigungsverfügung schriftlich mitzuteilen. Die Rechtskraft der Festsetzung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Sitzung vom 21. August 2023

B e s c h l u s s :

1. Die Unterlagen zur Aufhebung der Verkehrsbaulinien an der Haumühlestrasse, dem Steinackerweg und der Steinhaldenstrasse, bestehend aus dem Revisionsplan Mst. 1:500 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht (inkl. Grundeigentümergeverzeichnis) vom 8. August 2023, erstellt von der Gossweiler Ingenieure AG, Kloten, werden durch den Gemeinderat festgesetzt.
2. Gestützt auf § 109 PBG wird der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, beantragt, die Vorlage zur Aufhebung der unter Dispositivziffer 1 genannten Verkehrsbaulinien zu genehmigen.
3. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung beauftragt,
 - die Baulinienvorlage zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss und der Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufzulegen;
 - den betroffenen Grundeigentümern den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitzuteilen, samt Rechtsmittelbelehrung;
 - nach Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses und der Genehmigungsverfügung die Inkraftsetzung zu publizieren.
4. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Festsetzungsbeschluss und die Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich kann innert 30 Tagen, von der Publikation resp. der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität, Postfach, 8090 Zürich (unter Beilage der Baulinienvorlage elektronisch und in 2-facher Ausführung in Papierform, eingeschrieben)
 - b) nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung an die Eigentümer der Grundstücke Kat.-Nrn. 556, 2371, 2410, 2436, 2777, 2778, 4560 und 4561 (unter Beilage kantonale Genehmigung, eingeschrieben)
 - c) B1.04.01
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) AL B+I
 - b) BL H

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 22. August 2023 vbd/fs

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Geschäftsführer